Hegegemeinschaft Osterzgebirge

Bericht des Abschusskoordinators

Carsten Geißler

Ulberndorf, 26.10.2018

Grundsätze

Bundesjagdgesetz

Hegegemeinschaften

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluß bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, daß für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

Grundsätze

Landesjagdgesetz Sachsen:

§ 21
Abschussplan und Abschusskontrolle
(zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)

(1) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdausübungsberechtigten, bei verpachteten Eigenjagdbezirken im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Nutznießer, aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt.

Vor ihrer Entscheidung hört sie abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an. Die untere Forstbehörde nimmt dabei in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu dem Zustand der Vegetation im Wald gutachtlich Stellung. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen im Jagdbezirk im Zeitraum

von drei Jagdjahren jeweils bis zu sechs Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden.

Sonstiges Schalenwild darf abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Abschussplan erlegt werden.

Grundsätze

(2) Der Abschussplan kann abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, soweit die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke ihr Einvernehmen zu den von den Jagdausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt haben.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Abschussplanung nach Wildart und Stückzahl. § 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes findet beim Gruppenabschussplan keine Anwendung. Die Bestätigung eines Gruppenabschussplans setzt voraus, dass die Hegegemeinschaft das Verfahren für die Aufstellung und Erfüllung von Gruppenabschussplänen zweckmäßig geregelt hat, die Hegegemeinschaft

auf Dauer angelegt und ein Austritt der Jagdausübungsberechtigten nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig ist.

(3) Beteiligt sich ein Jagdausübungsberechtigter nicht am Gruppenabschussplan, gibt die Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung gegenüber der Jagdbehörde ab.

Satz 1 gilt gegenüber der oberen Jagdbehörde für Verwaltungsjagdbezirke entsprechend.

Grundsätze

(4) Die Erlegung von schwerkrankem Wild außerhalb der Jagdzeit sowie über den Abschussplan hinaus ist der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten zur Untersuchung vorzulegen.

(5) Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften bestätigt oder festgesetzt.

Grundsätze

- Verordnung zum Landesjagdgesetz
- **§ 9 Hegegemeinschaften**
- (1) Hegegemeinschaften sollen insbesondere folgende Aufgaben
- wahrnehmen:
- 1. Planung und Umsetzung von lebensraum- und äsungsverbessernden
- Maßnahmen,
- 2. Abstimmung der Abschussplanentwürfe,
- 3. Wildfütterungskonzeptionen,
- 4. Beurteilung der Wildschadenssituation,
- 5. Mitwirkung beim Wildmonitoring,
- 6. Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten,
- 7. Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchegespannen,
- 8. Organisation jagdlicher Übungsschießen,
- 9. Durchführung von Hegeschauen,
- 10. Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden.

Grundsätze

Verordnung zum Landesjagdgesetz

(2) Grundeigentümer und Nutzer von Grundstücken, ausgenommen Grundstücke in befriedeten Bezirken, können abweichend von § 10a des Bundesjagdgesetzes Mitglied einer Hege- gemeinschaft sein.

Jagdgenossen werden, sofern die Jagdgenossenschaft ihre Beteiligung an einer Hegegemeinschaft beschlossen hat, durch den Jagdvorstand oder durch einen von ihm beauftragten Jagdgenossen vertreten.

(3) Wird von der Hegegemeinschaft bei der Jagdbehörde ein Gruppenabschussplan eingereicht, sind geeignete Nachweise vorzulegen über

1. die außergerichtliche Vertretung des privatrechtlichen Zusammenschlusses gegenüber der Jagdbehörde,
2. die am Gruppenabschuss teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten einschließlich Lage und Größe der betroffenen Jagdbezirke,
3. das Verfahren der Aufstellung des Gruppenabschussplans und die Steuerung und Kontrolle seiner Erfüllung.

Grundsätze

- **6. Rotwildsymposium der DeutschenWildtierStiftung – Abschlußerklärung**

Die Hegegemeinschaft von morgen gleicht die Bedürfnisse der Wildtiere an ihren Lebensraum und die Nutzungsansprüche des Menschen in diesem Lebensraum aus.

Sie kümmert sich um alle vorkommenden jagdbaren Arten und betreut deren Lebensraum.

Pro Fläche existiert nur eine Hegegemeinschaft, deren Handeln sich an einer Leitart orientiert.

In Gebieten mit Rotwildvorkommen sollte das Rotwild diese Leitart sein.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden durch den Lebensraum vorgegeben.

Alle Reviere sind verpflichtet, in der Hegegemeinschaft mitzuwirken.

Neben den Jagdausübungsberechtigten sind die Eigenjagdbesitzer bzw. die Vertreter der Jagdgenossenschaft Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Weitere Nutzergruppen erhalten eine beratende Stimme.

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

Wirkungsbereich der Hegegem-meinschaft
=
Lebensraum der Leitwildart Rotwild

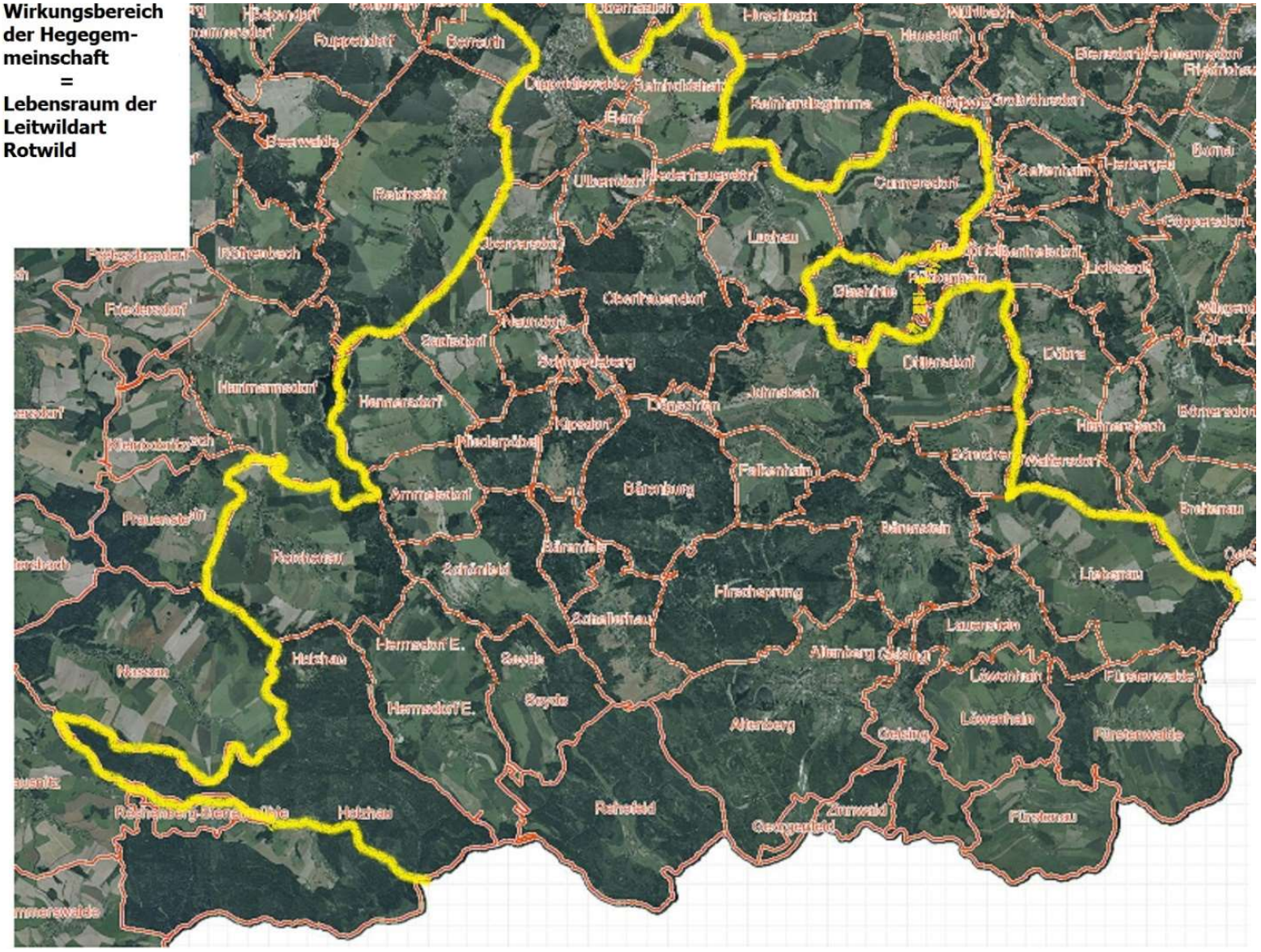

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

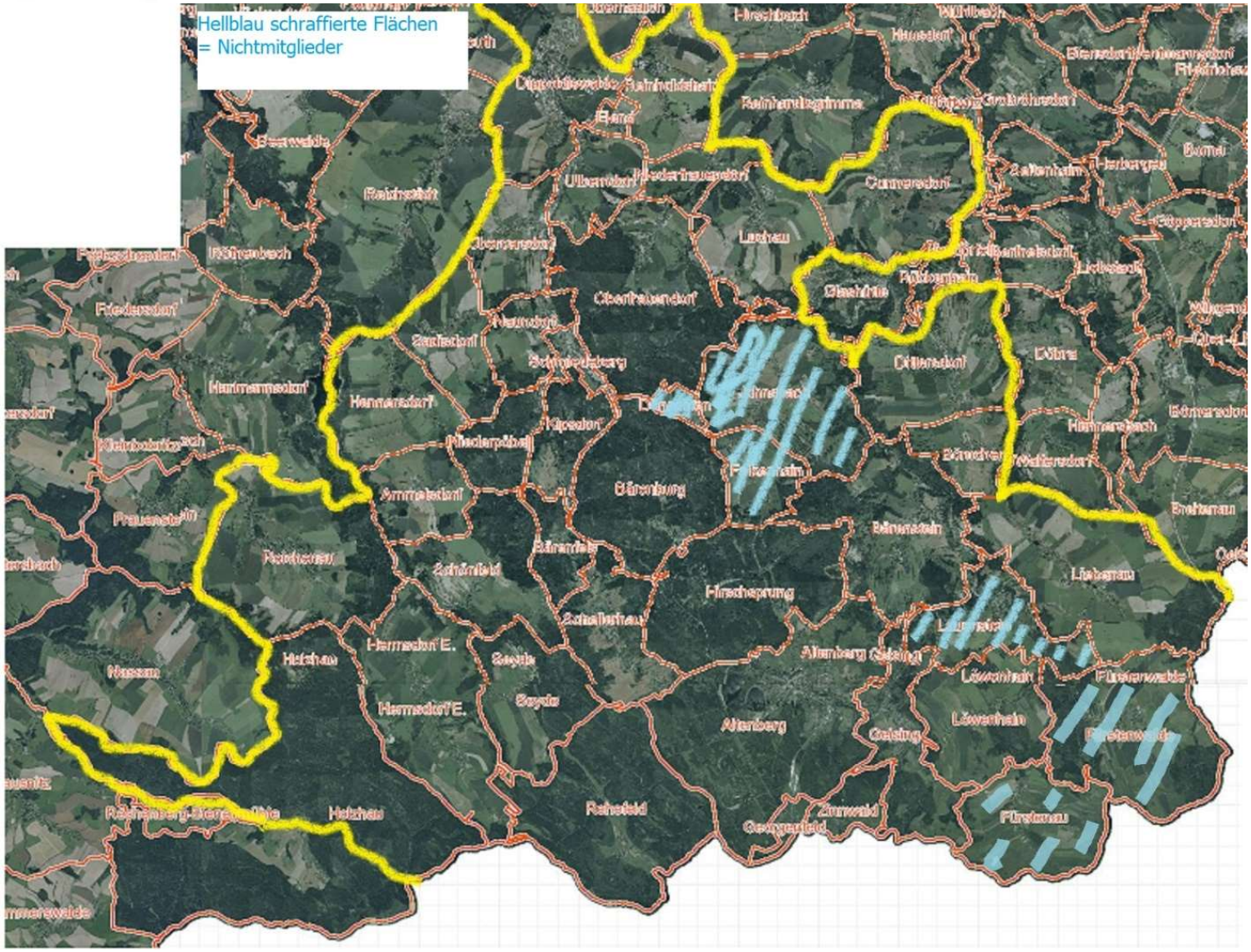

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

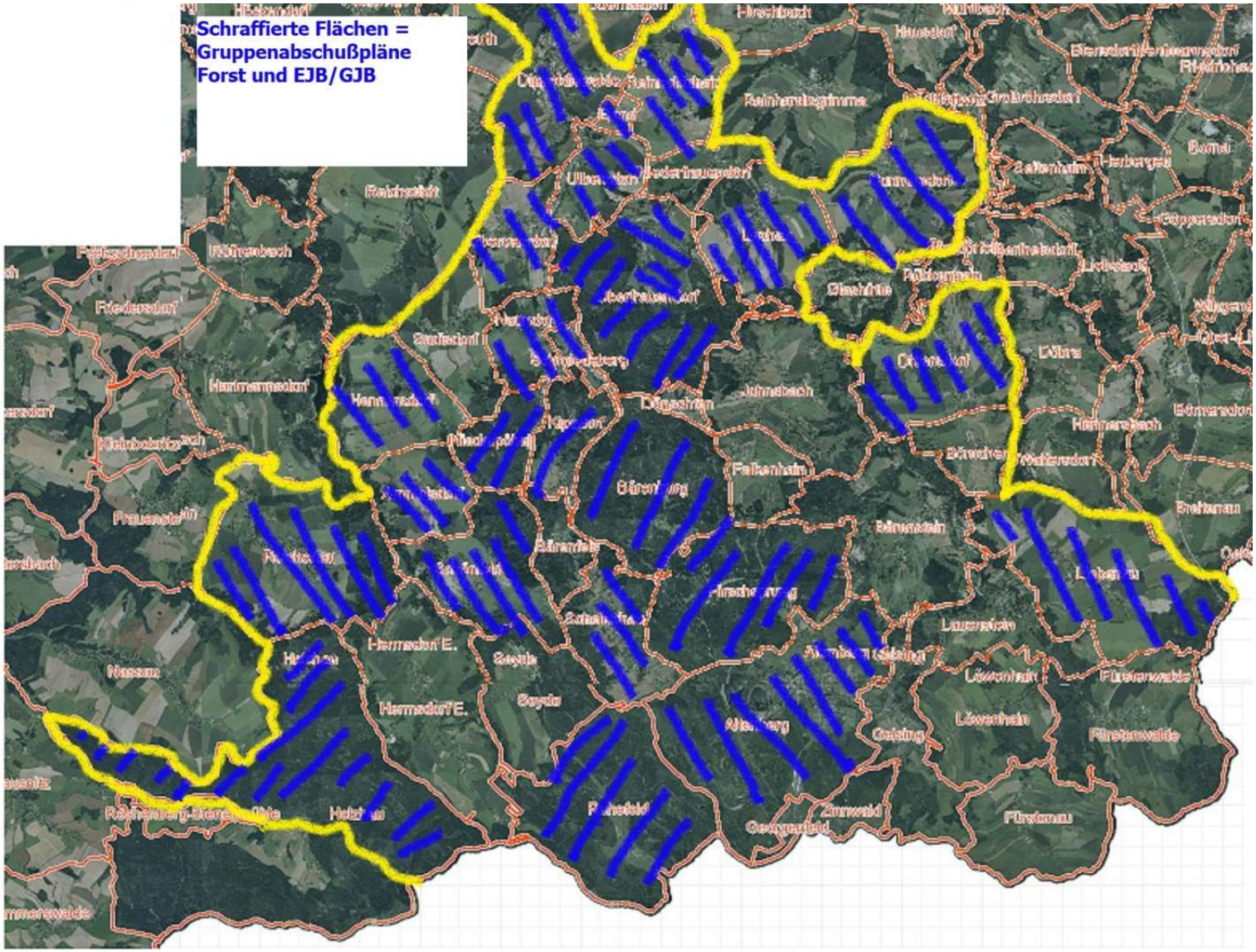

DeutscheWildtierStiftung

Abschlußerklärung 6.Rotwildsymposium

Die Hegegemeinschaft von morgen gleicht die Bedurfnisse der Wildtiere an ihren Lebensraum und die Nutzungsansprüche des Menschen in diesem Lebensraum aus.
Sie kümmert sich um alle vorkommenden jagdbaren Arten und betreut deren Lebensraum.
Pro Fläche existiert nur eine Hegegemeinschaft, deren Handeln sich an einer Leitart orientiert.
In Gebieten mit Rotwildvorkommen sollte das Rotwild diese Leitart sein.
Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden durch den Lebensraum vorgegeben.
Alle Reviere sind verpflichtet, in der Hegegemeinschaft mitzuwirken.

Neben den Jagdausübungsberechtigten sind die Eigenjagdbesitzer bzw. die Vertreter der Jagdgenossenschaft Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Weitere Nutzergruppen erhalten eine beratende Stimme.

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

Rotwild männlich 2016 – 30.09.18						0
						0
						0
Summe alle Reviere GAP ab August 2016	21	22	32	8	4	87
Summe GAP 3-J-Plan nach Hegerichtlinie	78	49	39	10	20	196
SOLL % nach Hegerichtlinie	40%	25%	20%	5%	10%	100%
Erfüllungsstand in % von Soll Hegerichtlinie	26,9	44,9	82,1	80,0	20,0	44,4
Reviergebundene AK			21,43%	7,65%	11,73%	
2, 3 und 4 in % durch Wunschplanungen	Gruppe	Gruppe	42	15	23	von 196
Erfüllungsstand in % von Soll Wunschplanungen			76,20%	53,30%	17,39%	

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

ROTWILD	M AK0	M AK1	M AK2	M AK3	M AK 4	M ges.	W AK0	W AK 1	W AK2	W ges.
Summe alle Reviere GAP ab August 2016	21	22	32	8	4	87	31	26	32	89
Summe GAP 3-J-Plan nach Hegerichtlinie	78	49	39	10	20	196	79	29	89	197
SOLL % nach Hegerichtlinie	40%	25%	20%	5%	10%	100%				
Erfüllungsstand in % von Soll Hegerichtlinie	26,9	44,9	82,1	80,0	20,0	44,4	39,2	89,7	36,0	45,2
Reviergebundene AK			21,43%	7,65%	11,73%					
2, 3 und 4 in % durch	Gruppe	Gruppe	42	15	23	von 196				
Wunschplanungen										
Erfüllungsstand in % von Soll Wunschplanungen			76,20%	53,30%	17,39%					

Rotwild männlich 30.09.2018
Erfüllungsstand pro Altersklasse

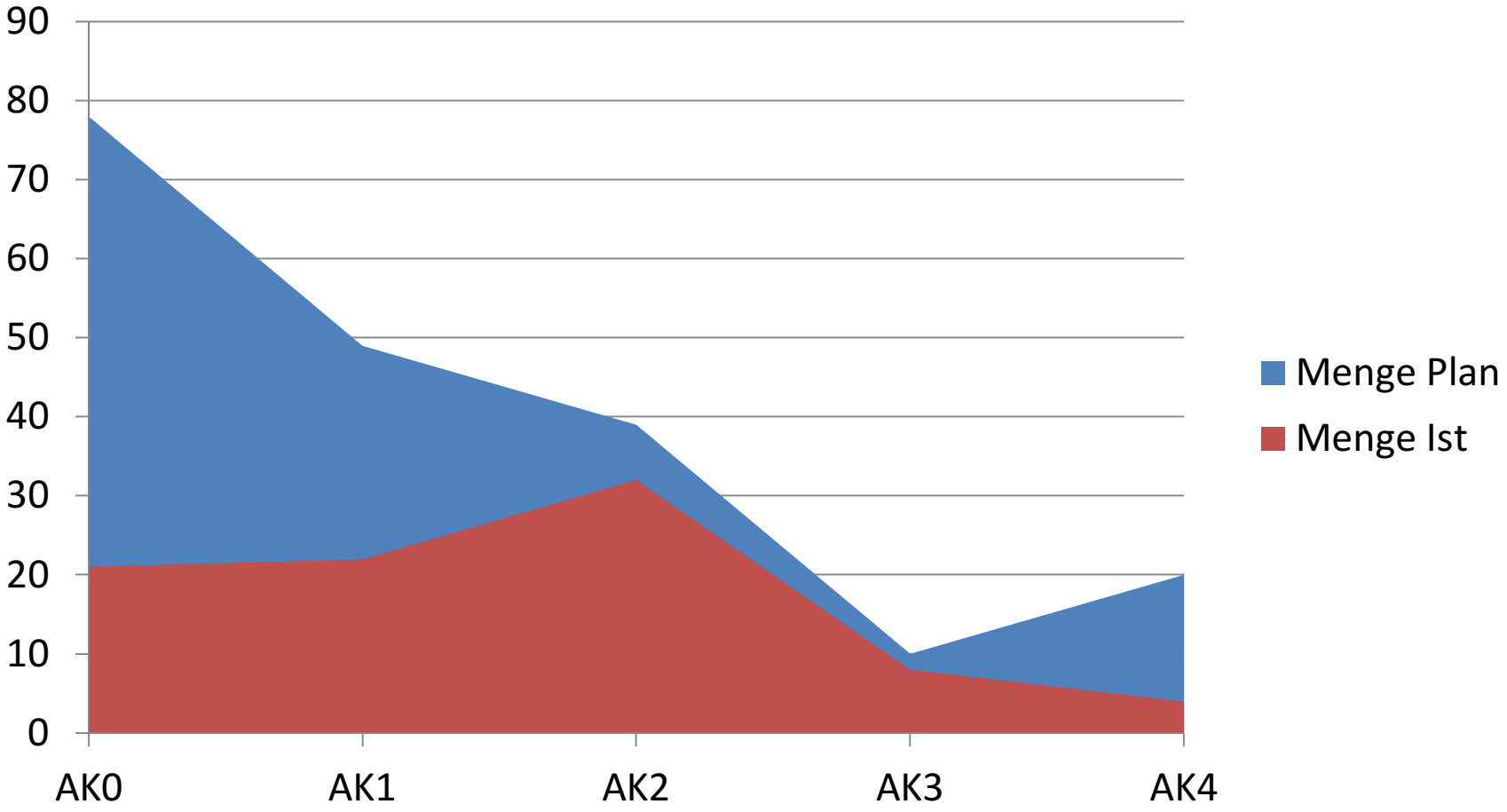

Zugrundgelegt die Schalenwildverordnung, d.h. AK 3 = 10 (nicht wie gewünscht 15)

Muffelwild

Muffelwild GAP 2016 - 2019 Stand 30.09.2018 Blau = männlich Rosa = weiblich	AK 0	AK 1	AK 2	AK 3	M gesamt	AK 0	AK 1	AK 2	W gesamt
Summe alle Reviere GAP ab August 2016	6	10	18	5	39	13	11	15	39
Summe GAP 3-J-Plan	34	21	17	13	85	34	13	38	85
Erfüllungsstand in %	17,6	47,6	105,9	38,5	45,9	38,2	84,6	39,5	45,9

Muffelwild männlich
Erfüllungsstand per 30.09.2018

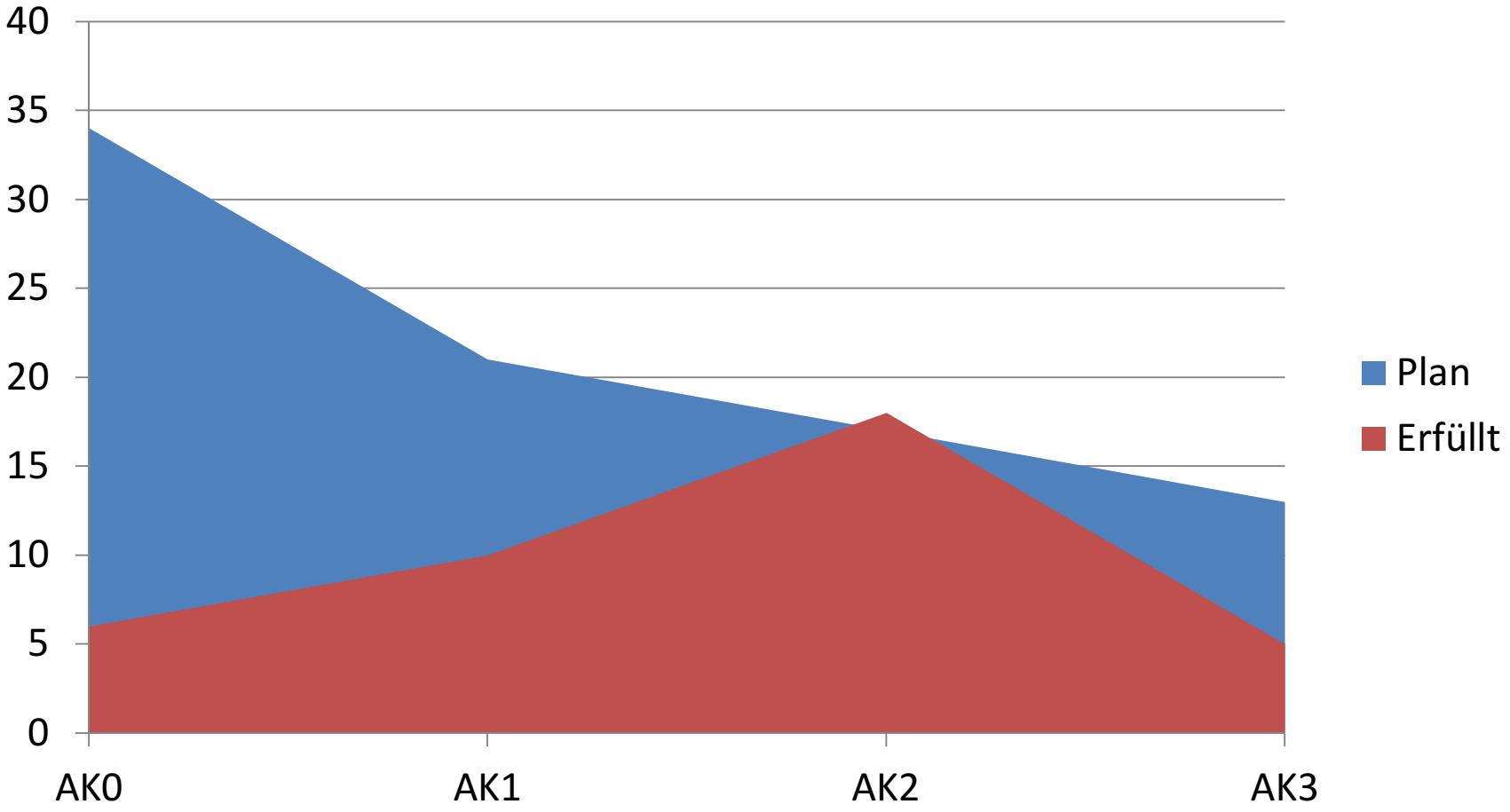

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

- **„Regeln für alte Hirsche“; Quelle: Wild und Hund**
- Ein Patentrezept, um den „wirklich reifen Hirsch“ vom „noch nicht ganz reifen“ zu unterscheiden, gibt es nicht. Unter „reif“ verstehen wir das Alter der stärksten Geweihentwicklung. Natürlich finden wir auch unter den Hirschen individuelle Variationen und Ausnahmen: „frühergreiste Junghirsche“ genauso wie „ewigjunge Greise“, „Frühstarke“ und „Spätstarke“. Dies sind aber die Ausnahmen von der Regel. Und mit den „Regeln für alte Hirsche“ wollen wir uns im Folgenden vertraut machen.
- Drechsler hat im Harz an vielen markierten Hirschen wesentliche Geweihmerkmale über Jahre dokumentiert: Das Geweihgewicht kulminierte bei den Harzhirschen beim 12. und 13. Kopf, die Endenzahl beim 13., die Stangenlänge beim 14. Kopf. Nehmen wir diese Merkmale einmal als wesentliche Indikatoren für die Geweihstärke, **spielt sich also unter dem Stichwort „reif“ vor dem 12. Kopf nichts ab.**

Hegegemeinschaft Osterzgebirge

DAS MODELL STRZAŁOWO

Alte Hirsche fallen nicht vom Himmel

„Wenn ich alte Hirsche haben will, muss ich alte Hirsche schießen!" Mit dieser Aussage überrascht Oberförster Zbigniew Ciepłuch, Leiter der Oberförsterei Strzałowo in der Johannisburger Heide in Polen. Dass er das durchaus ernst meint und was sich dahinter verbirgt, zeigt der folgende Beitrag.

Quelle: Wild und Hund 01.12.17

This document was created with the Win2PDF “print to PDF” printer available at
http://www.win2pdf.com

This version of Win2PDF 10 is for evaluation and non-commercial use only.

This page will not be added after purchasing Win2PDF.

http://www.win2pdf.com/purchase/